

Gedächtnisprotokoll zum Ortstermin mit RWE bezüglich FFPV-Anlage Baal Nord-Ost

Datum des Gesprächs: 14. August 2026 14.00h-16.00h

Im Gespräch wurden insbesondere Fragen zur inzwischen durch die Rheinische Post kommunizierten Reduzierung der Fläche der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage, zum aktuellen Planungsstand sowie zu den noch ausstehenden beziehungsweise bereits vorliegenden Gutachten angesprochen. Darüber hinaus wurden wesentliche juristische, naturschutzfachliche und landschaftsplanerische Bedenken vorgebracht.

1. Reduzierung der Anlagenfläche von ursprünglich 42 Hektar auf 22 Hektar

Zunächst wurde nachgefragt, wie die inzwischen genannte Größe von **22 Hektar** konkret zu verstehen sei. Insbesondere stellte sich die Frage, ob sich diese Angabe ausschließlich auf die tatsächlich mit Photovoltaikmodulen belegte Nettofläche beziehe oder auf die gesamte Bruttofläche des Vorhabens.

Herr Koc konnte hierzu noch keine konkreten Angaben machen. Er verwies darauf, dass sich das Vorhaben weiterhin im Planungsprozess befinde. Aufgrund dieses laufenden Verfahrens könne beziehungsweise dürfe er zum jetzigen Zeitpunkt aus rechtlichen Gründen noch keine verbindlichen Angaben zur endgültigen Ausgestaltung und Flächenaufteilung machen.

Damit blieb insbesondere offen, wie groß die gesamte tatsächlich vom Vorhaben beanspruchte Fläche am Ende sein werde und wie sich die genannten 22 Hektar genau zusammensetzten.

2. Aktueller Stand der Planung

Weiterhin wurde danach gefragt, wie die aktuelle Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage konkret aussehe und inwieweit sich die ursprüngliche Planung inzwischen verändert habe.

Dabei war insbesondere von Interesse, welche Flächen nach der angekündigten Reduzierung weiterhin für die Anlage vorgesehen seien und wie die einzelnen Anlagenbereiche innerhalb des Plangebietes angeordnet werden sollten.

Zu den Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen erfolgte zunächst durch Herrn Koc die Angabe, deren Art und deren Umfang seien noch der weiteren Detailplanung vorbehalten.

Auf weitere Nachfrage wurde von Herr Koc dann mitgeteilt, dass regelmäßig Wechselrichter kleinerer Bauart verwendet würden. Die notwendige Trafo-/Umspannstation habe für eine solche Anlage regelmäßig die Größe von mehreren Altkleidercontainern. Die hier notwendigen Batteriespeicher/Akkus (von ca. 15-20 MWh) benötigten eine Fläche in einem Umfang ca. der südlichen Hälfte des Parkplatzes am Sportplatz des VfR Granterath und würden in ca. 5-7 Gehäusen, jeweils in Größe von üblichen Übersee-/Frachtcontainern, untergebracht. Herr Koc zeigte dazu ein exemplarisches Bild einer FFPV-Anlage mit solchen umfangreichen Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen auf seinem Smartphone. Auf weitere Frage, ob die Standfläche für die Nebenanlagen und Betriebseinrichtungen befestigt werden müsse, sprach Herr Koc von einer „Kiesfläche“.

Auf weitere Nachfrage gestand Herr Koc zu, dass mit den Lüftern der Trafos bzw. Batteriespeicher/Akkus eine akustische Belastung einhergehe, die aber mit der TA-Lärm im Einklang stünde. Auf die Frage der Bürgerinitiative, ob eine solche akustische Belastung (in einem für Tiere – z.B. Vögel, Fledermäuse etc. - vermutlich durchaus kritischen Umfang bzw. kritischen Frequenzbereich) natur- bzw. landschaftsschutzrechtlich vertretbar sei, entgegnete Herr Koc, insoweit kämen ggf. „Schalldämmmaßnahmen“ in Betracht, die er aber nicht näher bezeichnen konnte, da diese noch im Detail zu planen seien.

Es sei zudem geplant, über die Zufahrt zum Helenenhof von der B57 aus alle notwendigen Materialien anzuliefern, wobei im Plangebiet zum Transport bzw. zur Zwischenlagerung der umfangreichen Materialien (ggf. zu befestigende) Baustraßen notwendig würden.

Der Abstand zwischen den PV-Paneeltischen, die weitgehend in Südrichtung mit ca. 45 Grad Neigung angeordnet werden sollten, betrage von der Unterkante des vorderen bis zur Oberkante des nächsten PV-Paneeltischs ca. 3,50 Meter.

Das konkrete Ergebnis der Ramppfahlversuche liege noch nicht vor; Herr Koc teilte aber mit, dass er – erfahrungsgemäß - davon ausgehe, dass hier ein rammpfahltauglicher Boden gegeben sei und daher auf Betonfundamente für die PV-Modultische verzichtet werden könne.

Im Zusammenhang mit der räumlichen Planung wurde außerdem die Frage der Notwendigkeit einer Hochspannungsleitung zur gemäß Planung vorgesehenen Einspeisung über ein Umspannwerk in Hückelhoven-Schauftenberg angesprochen. Seitens RWE wurde erläutert, eine zusätzliche Hochspannungsleitung sei nicht erforderlich; vielmehr würden Erdkabel verlegt. Diese verliefen von der geplanten FFPV-Anlage ausgehend in nördlicher Richtung im Bereich bzw. entlang der Zufahrt von der B57 zum Helenenhof.

3. Umweltbericht

Es wurde gefragt, ob der Umweltbericht mittlerweile vorliege.

Nach den im Gespräch gegebenen Auskunft liege der aktuelle Umweltbericht bereits vor, werde jedoch erst im Rahmen der nächsten Bürgerbeteiligung veröffentlicht. Zudem sei vorgesehen, dass dieser Umweltbericht nach der nächsten Bürgerbeteiligung erneut überarbeitet, beziehungsweise aktualisiert werden müsse.

Damit sei die umweltfachliche Prüfung nach dem derzeitigen Stand noch nicht vollständig abgeschlossen.

4. Artenschutzgutachten

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesprächs war der Stand des Artenschutzgutachtens.

Von besonderem Interesse war dabei, welche Tierarten im Plangebiet festgestellt worden seien beziehungsweise noch untersucht würden und welche Auswirkungen die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage einschließlich Einzäunung auf vorhandene Lebensräume, Wanderbewegungen und Biotopverbindungen haben könne.

Im Gespräch wurde darauf hingewiesen, dass die Feldlerche, bei der es sich um eine geschützte europäische Art handelt, als planungsrelevante Art gelte, sodass daraus entsprechende Auflagen und ein Brutmonitoring resultieren könnten.

Im Zusammenhang mit möglichen Auswirkungen der Anlage wurde darüber hinaus die Frage angesprochen, ob technische Komponenten Geräusche im Ultraschallbereich erzeugen könnten. Dies könne insbesondere für Fledermäuse von Bedeutung sein, da sich diese im Ultraschallbereich orientierten und entsprechende Geräusche möglicherweise einen Störeffekt in ihren Jagdrevieren verursachen könnten.

Seitens der Bürgerinitiative wurde ferner erläutert, dass das gesamte Gebiet während der Vogelzugzeit von Gänsen und Kranichen als Rastgebiet angeflogen werde. Außerdem wurde daran erinnert, dass der NABU bereits im März 2025 mehrere breite Wildkorridore gefordert habe, damit insbesondere größere Tiere wie Schalen- und Raubwild nicht durch die Einzäunung gefährdet werde.

Weiterhin wurde darauf hingewiesen, dass im Gebiet mehrere Fledermausarten, darunter auch seltene Arten, vorkämen und diese nachts im Flug Insekten jagten. Eine Beleuchtung der Anlage könne die Tiere daher erheblich in ihrem Jagdgebiet beeinträchtigen. Seitens RWE wurde hierzu erklärt, die Anlage solle nachts nicht beleuchtet werden.

5. Blendgutachten

Darüber hinaus wurde gefragt, ob das angekündigte Blendgutachten inzwischen vorliege. Hierbei geht es insbesondere um mögliche Auswirkungen auf die Umgebung sowie auf Verkehrswege und angrenzende Bereiche.

6. Archäologie und Bodendenkmalpflege

Erneut wurde auch die Frage nach der archäologischen Bedeutung des Plangebietes angesprochen.

Nach Aussage der Vertreter von RWE bestehe für Teile des Gebietes offenbar ein archäologischer Verdacht, der im weiteren Verfahren noch näher untersucht werden müsse. In den kommenden Tagen und Wochen solle sich daher zeigen, ob sich dieser Verdacht erhärte oder ausgeschlossen werden könne.

Sollten sich Hinweise auf archäologisch bedeutsame Funde beziehungsweise ein Bodendenkmal bestätigen, hätte dies entsprechende Auswirkungen auf die weitere Planung. Gegebenenfalls müssten einzelne Bereiche anders beplant, von einer Bebauung freigehalten oder möglicherweise ganz aus der Planung herausgenommen werden. Eine abschließende Bewertung sei zum jetzigen Zeitpunkt daher noch nicht möglich.

7. Landschaftsschutz und Landschaftsbild

Im Gespräch und im Rahmen einer anschließenden gemeinsamen Begehung des Plangebiets wurde darüber hinaus die besondere landschaftliche und natur- und landschaftsschutzrechtliche Situation zwischen Baal und Granterath thematisiert.

Herr Koc teilte mit, dass es eine landschaftsplanerische Voranfrage für die ursprüngliche Planfläche von ca. 43 ha gebe.

Seitens der Bürgerinitiative wurde darauf hingewiesen, dass das Gebiet Teil beziehungsweise Bestandteil der charakteristischen Landschaft des Baaler Riedellandes sei. Die dort vorhandene Topographie mit Riedeln, Erosionsrinnen, Plateaus und dem Klingelbachtal präge das Landschaftsbild und mache diese Landschaft in besonderer Weise erlebbar.

Die anwesende Diplom-Biologin verdeutlichte anhand einer Karte mit den ausgewiesenen Landschafts- und Naturschutzgebieten der Region nochmals die besondere ökologische Bedeutung des betroffenen Raumes. Sie führte aus, dass die geplante großflächige technische Anlage eine erhebliche Barrierewirkung zwischen den ohnehin nur noch wenigen Bruchwald- und Waldgebieten im Erkelenzer Raum entfalten würde. Dadurch würden bestehende Landschafts- und Biotopzusammenhänge weiter zerschnitten.

Besonders hervorgehoben wurde, dass es sich hierbei um einen seitens des Landes als besonders schützenswert eingestuften Landschaftsraum handele und die hier in Rede stehende Planung zum einen die Vorgaben des Regionalplans für das Plangebiet in einem „*Bereich für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE)*“ und zum anderen auch das Entwicklungsziel 1 des einschlägigen Landschaftsplanes („*Erhaltung einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft*“) bzw. das Entwicklungsziel 2 des einschlägigen Landschaftsplanes („*Anreicherung einer Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und mit gliedernden und belebenden Elementen*“) grob missachte.

Bei der vorgelegten Karte handelte es sich um eine Darstellung aus dem Biotopverbund-Kataster des Landes Nordrhein-Westfalen der Landesanstalt für Natur, Umwelt und Klima Nordrhein-Westfalen (LANUK). Sie zeigt Waldbiotope mit besonderer Bedeutung für den Biotopverbund.

Vor diesem Hintergrund wurde erneut deutlich gemacht, dass sich die Bedenken gegen das Vorhaben nicht grundsätzlich gegen den Ausbau erneuerbarer Energien richteten. Vielmehr gehe es um die Frage, ob eine derart großflächige technische Anlage gerade an diesem Standort mit den Belangen des Landschafts-, Natur- und Bodenschutzes vereinbar sei.

Zum Bodenwert wurden durch die Bürgerinitiative zwei Fragen gestellt, nämlich zum einen, welche Gesamt-Ausgangsfläche man einer angeblichen rechnerischen Mittelung von Bodenwerten (mit dem angeblichen Ergebnis von <55) rechnerisch zugrunde gelegt habe und zum anderen, welche Einzelparzellen mit welchen konkreten Einzel-Bodenwerten dabei in die „Mittelung“ eingeflossen seien.

Herr Koc teilte zu der ersten Frage mit, dass als Gesamt-Ausgangsfläche jeweils das gesamte Plangebiet (d.h. 43 ha bzw. 22 ha) zugrunde gelegt worden sei (d.h. einschließlich der nicht als PV-Flächen vorgesehenen Teilflächen M2/M3/M4) und zur zweiten Frage, dass sich die konkreten Einzel-Bodenwerte der jeweiligen Einzelparzellen (und zwar differenziert nach „Bodenwertzahl“ bzw. „Ackerzahl“) aus einem öffentlich einsehbaren Kataster ergeben würden. Eine Fundstelle dazu wurde von Herrn Koc nicht mitgeteilt.

Herr Koc teilte mit, dass über diese Feststellung des Bodenwerts (<55 bzw. >55) eine erste Standortanalyse erfolgt sei und damit die hier in Rede stehende Planfläche in den Fokus gerückt sei. Ein Bodenwert von >55 sei insoweit für eine FFPV-Anlage der hier geplanten Art quasi ein Ausschlusskriterium.

8. Fachliche Auseinandersetzung und weiteres Vorgehen der Petitionsinitiative

Im Gespräch wurde zugleich deutlich gemacht, dass die Petitionsinitiative ihre Einwände nicht allein auf persönliche Betroffenheit oder subjektive Wahrnehmungen stütze.

Die Unterstützerinnen und Unterstützer hätten sich inzwischen intensiv mit den verschiedenen fachlichen Aspekten des Vorhabens auseinandergesetzt. Dazu gehörten unter anderem Fragen des Landschafts- und Naturschutzes, des Artenschutzes, der Biotopvernetzung, des Bodenschutzes, der Archäologie sowie des Bau- und Planungsrechts. Zum Teil könnten sie hierbei auch auf ihre beruflich erworbene Expertise zurückgreifen.

Damit wurde unterstrichen, dass innerhalb der Initiative inzwischen erhebliche eigene Sachkenntnis und fachliche Kompetenzen vorhanden seien und dass die Argumente gegen die derzeitige Planung weiterhin fundiert geprüft und vorgetragen würden.

Die Petitionsinitiative erklärte, sie beabsichtige auch weiterhin, **alle rechtlich und demokratisch zulässigen Möglichkeiten bzw. Rechtswege auszuschöpfen**, um die Umsetzung des Vorhabens das Vorhaben nicht nur kritisch zu begleiten, sondern sich gegen dessen Umsetzung an diesem völlig ungeeigneten Standort mit voller Energie und Tatkraft einzusetzen und das Vorhaben an diesem Standort vollständig (in welcher Art, Ausgestaltung und Größe auch immer) dauerhaft zu verhindern.

Dazu gehörten insbesondere die weitere fachliche Prüfung der juristischen Grundlagen, Planungsunterlagen und Gutachten, die Beteiligung an den vorgesehenen Verfahren, die Einbindung fachkundiger Stellen sowie die Information und Mobilisierung der Öffentlichkeit.

9. Kritik an der Kommunikation der Stadt Hückelhoven

Seitens der Petitionsunterstützer wurde im Gespräch erneut deutlich gemacht, wie groß die Unzufriedenheit über den bisherigen Umgang der Stadt Hückelhoven mit den Einwänden aus der Bevölkerung sei.

Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass inzwischen rund **1.500 Bürgerinnen und Bürger** die Petition gegen das Vorhaben unterstützten. Aus Sicht der Petitionsunterstützer sei es nur schwer nachvollziehbar, dass eine derart große Zahl von Bürgerinnen und Bürgern bislang nicht zum Anlass genommen worden sei, einen offenen und ernsthaften Dialog über die Planung und mögliche Alternativen zu führen.

Es wurde ausdrücklich kritisiert, dass sich viele Unterstützerinnen und Unterstützer durch das bisherige Vorgehen der Stadt vor den Kopf gestoßen fühlten. Gerade bei einem Vorhaben dieser Größenordnung und mit erheblichen Auswirkungen auf Landschaftsbild, Naturraum und Naherholung sei eine transparente Kommunikation und ein frühzeitiger Austausch mit der betroffenen Bevölkerung aus Sicht der Petitionsinitiative unerlässlich.

10. Rechtliche Planungsgrundlagen

Die rechtlichen Planungsgrundlagen wurden mit Herrn Koc, insbesondere aber auch Herrn Grothues (der nach seinen Angaben auch über Erfahrungen im öffentlichen Bauplanungsrecht bzw. Verwaltungsrecht durch eine frühere Tätigkeit in einer kommunalen Planungsabteilung verfüge), kontrovers erörtert.

Durch Herrn Koc und Herrn Grothues wurde auf einen (vermeintlichen) „Abwägungsvorrang“ zugunsten erneuerbarer Energien durch §§ 1, 2 EEG 2023 Bezug genommen. Herr Koc führte dazu aus, dass diesem von ihm dargestellten „Abwägungsvorrang“ zugunsten erneuerbarer Energien nur „harte Kriterien“ entgegengehalten werden könnten.

Die Bürgerinitiative entgegnete, dass dies äußerst fragwürdig sei und – selbst bei Wahrunterstellung dieser Rechtsansicht eines „Abwägungsvorrangs“ zugunsten erneuerbarer Energien – jedenfalls auch mehrere „weiche Kriterien“ (insbesondere aus dem natur- bzw. landschaftsschutzrechtlichen Bereich) in ihrer Gesamtschau bzw. -wirkung zur vollständigen Rechtswidrigkeit, der hier in Rede stehenden Planung führen könnten.

Auch eine (vermeintliche) „Privilegierung“ des Plangebiets i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b.bb. BauGB wurde kontrovers diskutiert. Seitens der Bürgerinitiative wurde darauf hingewiesen, dass eine Privilegierung i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b.bb. BauGB hier gleich aus mehreren Gründen nicht anwendbar sei. Zum einen fehle es an der – gemäß der ausdrücklichen Begründung des Gesetzes im Bundesgesetzblatt – notwendigen „akustischen bzw. optischen Vorbelastung“ des in Rede stehenden Plangebiets durch den Schienenweg; dabei handele es sich um eine regelmäßig notwendige bzw. übliche Auslegung eines Gesetzes. Zum anderen verlaufe das Plangebiet hier gerade nicht „längs“ bzw. „entlang“ des Schienenwegs i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b.bb. BauGB, sondern hier werde die durch diese gesetzliche Formulierung zwingend geforderte „qualifizierte Nähebeziehung“ von Schienenweg und Plangebiet durch das bewaldete (Nachtigallen-)Tal in einer Breite von bis zu ca. 35-45 Metern bzw. auch durch die ausgesparten Teilflächen M2/M3/M4 zweifelsfrei unterbrochen bzw. aufgehoben.

Die Bürgerinitiative machte zudem geltend, dass das inzwischen beschlossene „Steuerungskonzept Freiflächen-Photovoltaik“ (vom 19.01.2026), in dem die in Rede stehende Fläche als grundsätzlich geeignet dargestellt werde, sich nicht als belastbare Rechtsgrundlage

darstelle, sondern allenfalls als eine – im Sinne eines Privatgutachtens – von der Stadt Hückelhoven beauftragte „Analyse“ der „energielenker projects GmbH“ als Auftragnehmerin. Zudem ständen diesem „Steuerungskonzept“ in Bezug auf einen darin vertretenen Abwägungsvorrang i.S.v. v von § 1, 2 EEG bzw. in Bezug eine Privilegierung der in Rede stehenden Planfläche i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b.bb. BauGB die von der Bürgerinitiative erhobenen Einwände entgegen.

Besprochen wurden auch mögliche Standortalternativen, und zwar in Bezug auf für FFPV-Anlagen geeignete Alternativflächen, auf die zum einen RWE bzw. RWE Solar Power und zum anderen die Stadt Hückelhoven Zugriff hat. Hierzu vertrat die Bürgerinitiative die Auffassung, dass RWE bzw. RWE Solar Power auf eine sehr große Vielzahl geeigneter Alternativflächen im Bereich des ehemaligen bzw. noch aktiven Braunkohletagebaus zur Verfügung habe (z.B. im Tagebau Hambach bzw. im Tagebau Garzweiler im Bereich der A44N). Nach Auffassung der Bürgerinitiative verfüge auch die Stadt Hückelhoven über eine große Vielzahl geeigneter Alternativflächen, so z.B. im Bereich des ehemaligen Steinkohlebergbaus (im Bereich von Halden, Brachflächen bzw. umgewandelten Flächen) bzw. entlang der A46.

Bei der an das Gespräch anschließenden gemeinsamen Begehung des Plangebiets wurden Herrn Koc und Herrn Grothues seitens der Bürgerinitiative auch die beiden vorstehenden außerordentlichen örtlichen Besonderheiten des Plangebiets (d.h. die fehlende akustische bzw. optische Vorbelastung der Planfläche durch den Schienenweg, wobei die Planfläche auch nicht „längs“ bzw. „entlang“ des Schienenwegs verläuft) aufgezeigt und klargestellt, dass sich eine (vermeintliche) Privilegierung per se nur auf Teile der Planfläche in einem 200-Meter-Korridor beschränken würde.

Bei der gemeinsamen Begehung des Plangebiets wurden Herrn Koc und Herrn Grothues seitens der Bürgerinitiative auch der besondere Reiz der von allen Wegen bislang offen einsehbaren Naturlandschaft des Baaler Riedellandes (einschließlich seiner Besonderheiten) und insbesondere die landschaftlichen Zusammenhänge des Naturschutzgebietes Habberger Wald und des Landschaftsschutzgebietes Granterather Wald aufgezeigt (insbesondere durch die insoweit als Dipl.-Biologin besonders fachkundige Frau Federmann-Doebber).

Herr Koc vertrat in diesem Zusammenhang die Meinung, dass das Plangebiet doch durch die mehreren vom Plangebiet aus auf der Körrenziger Höhe sichtbaren Windräder (und damit bereits durch technische Anlagen) „vorbelastet“ werde. Seitens der Bürgerinitiative wurde diesem Einwand deutlich unter Hinweis darauf widersprochen, dass die Windräder in einem großen Abstand von mehreren Kilometern, d.h. am weiten Horizont, ständen, zudem durch den davor liegenden Habberger Wald teilweise optisch abgeschirmt würden und insoweit den besonderen Reiz des Landschaftsensembles in keiner Weise belasten bzw. stören würden.

Im Zusammenhang mit der Frage einer Privilegierung von Teilen der in Rede stehenden Planfläche vertraten Herr Koc und Herr Grothues die Meinung, auf eine Privilegierung (bzw. deren Ausschluss im vorstehenden Sinne) komme es hier gar nicht an, denn die Stadt Hückelhoven stütze sich doch durch die Aufstellung eines (qualifizierten) Bebauungsplanes

i.S.v. § 30 BauGB nicht auf die Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b.bb. BauGB. Dem wurde seitens der Bürgerinitiative unter Hinweis auf die entsprechenden Formulierungen in beiden Planungen (FNP/BP) widersprochen, welche die (vermeintliche) Privilegierung von Teilflächen (im Umfang des 200-Meter-Korridors des § 35 Abs. 1 Nr. 8 b.bb. BauGB) ausdrücklich – jedenfalls im Sinne einer ergänzenden Begründung - für sich (in indes unberechtigter Weise) in Anspruch nähmen.

Herr Grothues machte geltend, dass der Entwurf des (qualifizierten) Bebauungsplans nicht bereits zwingend die maßgeblichen Planungsgrundlagen bzw. Planungsinhalte enthalten müssen. Dem wurde seitens der Bürgerinitiative unter Hinweis darauf widersprochen, dass bei einer erheblichen Änderung bzw. Ergänzung des Entwurfs nach dem BauGB (§ 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. §§ 3, 4 BauGB) einzelne Planungs- bzw. Beteiligungsschritte wiederholt werden müssen.

Die Bürgerinitiative wies in diesem Zusammenhang zudem – rein vorsorglich - daraufhin, dass selbst bei einer (bislang seitens RWE Solar Power nicht hinreichend konkretisierten) Reduzierung des Plangebiets auf einen (nur vermeintlich) durch den Schienenweg privilegierten Bereich von bis zu 200 Metern mit der Folge einer (nur vermeintlichen) Entbehrlichkeit der Aufstellung eines Bebauungsplans i.S.v. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b.bb. BauGB jedenfalls und zwingend gleichwohl eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich bleibe. Auch einer solchen (dann ggf. isolierten) Änderung des Flächennutzungsplanes stünden hier indes die Summe bereits erhobenen und im Gespräch vor Ort erörterten Einwände der Bürgerinitiative (insbesondere natur- und landschaftsschutzrechtlicher Art) ebenso entgegen wie der (bislang parallelen) Aufstellung eines Bebauungsplanes.

11. Angebot möglicher Kompromisslösungen durch RWE

Im weiteren Verlauf des Gesprächs versuchten die Vertreter von RWE, mögliche Kompromisslösungen beziehungsweise Anpassungen der Planung mit den Vertreterinnen und Vertretern der Bürgerinitiative zu erörtern.

Dabei wurde unter anderem angesprochen, ob zusätzliche oder breitere Wechsel- und Durchgangsmöglichkeiten für Wildtiere geschaffen beziehungsweise weitere Schneisen innerhalb oder zwischen den Anlagenbereichen eingeplant werden könnten.

Ebenso wurde die Möglichkeit angesprochen, an einzelnen Stellen größere Abstände, beispielsweise zu einer vorhandenen Sitzbank beziehungsweise zu Bereichen der Naherholung, vorzusehen.

Auch hinsichtlich der Eingrünung und Bepflanzung wurde nach den Vorstellungen der Bürgerinitiative gefragt, insbesondere danach, ob und in welcher Form eine Bepflanzung der Anlage gewünscht werde, damit diese optisch besser in die Landschaft integriert werden könne.

Von Seiten der Bürgerinitiative wurde jedoch deutlich gemacht, dass sie sich nicht in dieser Tiefe an der konkreten Ausgestaltung und Optimierung der Planung beteiligen wolle. Es wurde

erklärt, dass die konkrete Planung und die Ausgestaltung des Vorhabens Aufgaben des Projektträgers seien. Durch Vorschläge zu einzelnen Abständen, Wildwechselkorridoren, Schneisen oder Bepflanzungsmaßnahmen solle insbesondere unter keinen Umständen der unzutreffende Eindruck entstehen, die Initiative sei grundsätzlich mit der Errichtung der Anlage einverstanden.

Die angebotenen Kompromissüberlegungen wurden daher zurückgewiesen. Zugleich wurde nochmals ausdrücklich klargestellt, dass das Ziel der Initiative weiterhin darin bestehe, die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage an diesem Standort gänzlich zu verhindern.

Daraufhin erfolgt die Bemerkung von Herr Koc, die Bürgerinitiative solle doch besser die o.a. Kompromisslösung von RWE Solar Power überdenken bzw. in Anspruch nehmen, denn selbst wenn RWE Solar Power von der Planung insgesamt Abstand nehmen würde, würde ein anderer Investor die FFPV-Anlage an dem in Rede stehenden Standort planen bzw. errichten. Daraufhin wurde seitens der Bürgerinitiative ausdrücklich klargestellt, dass auch ein anderer Investor von der Planung Abstand nehmen müsse bzw. Abstand nehmen werde, wenn für die Anlage (in welcher Art, Fläche und Ausgestaltung auch immer) wegen der Vielzahl von bauplanungsrechtlich erheblichen und begründeten Einwänden der Bürgerinitiative (für welchen Investor auch immer) eine - nach einer etwaigen gerichtlichen Überprüfung – rechts- bzw. bestandskräftige Genehmigung der in Rede stehenden FFPV-Anlage am Ende nicht zu erzielen sei.

12. Weiterhin offene Fragen

Das Gespräch brachte zwar einige neue Informationen, insbesondere zur möglichen technischen Ausgestaltung der Anlage. Gleichzeitig wurde jedoch deutlich, dass sich das Vorhaben in wesentlichen Punkten weiterhin im Planungs- und Untersuchungsprozess befindet.

Insbesondere die genaue Abgrenzung der 22 Hektar, die endgültige Anordnung und die Dimensionierung der technischen Anlagen, die Ausgestaltung des Batteriespeichers, der Brandschutz, der ergänzende Umweltbericht, die artenschutzfachlichen Untersuchungen, das Blendgutachten sowie die archäologischen Untersuchungen sind noch nicht abschließend geklärt.

Damit bestehen weiterhin mehrere wesentliche offene Fragen, die für die abschließende Bewertung der Auswirkungen der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage von Bedeutung sind.

Über den weiteren terminlichen Ablauf konnte Herr Koc noch keine konkreten (oder auch nur ungefähren Angaben) machen, da noch einige Dinge zu klären seien und die weiteren Schritte im Planungsverfahren von der Stadt Hückelhoven zu veranlassen seien.